

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).
Amtsblatt

Verlagsort: Riesa, Postfach Nr. 20.

Postfach Nr. 2188, Riesa, Postfach Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 50.

Sonnabend, 1. März 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Posthalter durchschnittlich 1.50 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erfolgt, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konturs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Unerwidlung der Unterhaltungsbeiträge, Erzähler an der Elbe. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Wintzsch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittich, Riesa.

Als Beiträge der Besitzer von Pferden und Rindern zur Deckung der im Jahre 1918 bestrittenen Verluste
 a) an Viehschaden-Entschädigungen (Verordnung vom 6. April 1912, G.- und V.-Bl. S. 51 fa.),
 b) an Entschädigungen für nichtgewerbliche Schlachtungen (Gesetz vom 2. Juni 1898 und Ausführungs-Verordnung vom 2. November 1906, G.- und V.-Bl. S. 74 und 364 fa.),
 sind nach der Viehaufzeichnung vom 4. Dezember 1918 zu leisten für jedes im Privatbesitz befindliche
 Pferd zu a: 3 M. 87 Pf.,
 Rind unter 3 Monaten zu a: 5 Pf.,
 Rind von 3 Monaten und darüber zu a: 5 Pf.,
 zu b: 1 M. 75 Pf., zusammen 1 M. 80 Pf.

sowie für jedes im Reichs- oder Staatsbesitz befindliche Rind von 3 Monaten und darüber zu b: 1 M. 75 Pf.
 Die Erhebung dieser Beiträge erfolgt demnächst durch die Gemeindebehörden. Wegen der Einhebung und Ablieferung der Beiträge verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.
 Dresden, am 24. Februar 1919. 171 v v
 Wirtschafts-Ministerium. 2192

Nichtpreise für Gemüsepflanzen im Jahre 1919.

Nach Gehör des Ausschusses für Gartenbau beim Landes-Kulturreat werden für den Verkauf von Gemüsepflanzen in Sachsen folgende Nichtpreise festgesetzt:

	Pflanzen aus dem Freiland 1 Schock		Pflanzen aus dem Frühbeet unter Kopft 1 Schock		Pflanzen aus dem Frühbeet verkopft 1 Schock	
Salat	0.50 M.	0.70 M.	1.30 M.	1.30 M.	1.30 M.	1.30 M.
Zellerie	—	0.90 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.
Kohlrabi	0.80 M.	1.10 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.
Weißkraut, überwintert	0.80 M.	1.10 M.	1.50 M.	1.50 M.	1.50 M.	1.50 M.
Weißkraut	0.90 M.	1.40 M.	2.00 M.	2.00 M.	2.00 M.	2.00 M.
Rotkraut	0.80 M.	1.10 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.
Wirkling	0.80 M.	1.10 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.	1.60 M.
Braun-, Grün-, Krauskohl	0.50 M.	0.70 M.	1.10 M.	1.10 M.	1.10 M.	1.10 M.
Blumenkohl	1.40 M.	2.10 M.	3.00 M.	3.00 M.	3.00 M.	3.00 M.
Rosenkohl	0.80 M.	0.80 M.	1.30 M.	1.30 M.	1.30 M.	1.30 M.
Wirsing	—	0.80 M.	—	—	—	—
Porree	0.70 M.	0.90 M.	1.40 M.	1.40 M.	1.40 M.	1.40 M.
rote Rüben	0.50 M.	0.75 M.	—	—	—	—
Kohlrüben	0.30 M.	0.50 M.	—	—	—	—
Majoran	—	1.50 M.	2.50 M.	2.50 M.	2.50 M.	2.50 M.

Tomaten, je nach Größe und Stärke 0.15 bis 0.25 M. mit Topfballen
 Gurken, je nach Größe und Stärke 0.10 bis 0.15 M. mit Topfballen
 Kürbis 0.05 M. mit Topfballen
 Kartoffelkeillinge 0.15 M. mit Topfballen
 Die vorstehenden Preise dürfen nur für gesunde und gut entwickelte Pflanzen in freischestem Zustande und nur im Kleinverkauf gezahlt und gefordert werden. Im Großverkauf und beim Verkauf an Feldgemüsezüchter sind die Pflanzen entsprechend billiger abzugeben.
 Dresden, am 25. Februar 1919. 479 a v 2
 Wirtschafts-Ministerium. 2193
 Landes-Lebensmittelamt.

Höchstpreise für Gemüse.

Vom 1. März 1919 ab gelten gemäß der einschlägigen Vorschriften der Reichsstelle für Gemüse und Obst und unter Zugrundelegung der von dieser anerkannten Preislisten die unter 1 aufgeführten Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelsgemüsehöchstpreise. Infolge allgemeiner Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums werden diese Preise hiermit bekanntgegeben, wodurch sich zugleich die unter 1 aufgeführten Preise der Bekanntmachung des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Gemüse vom 31. Januar 1919 (Sächs. Staatszeitung Nr. 12, 1919) erledigen.
 27. Dez. 1918 Nr. 301 Sächs. Staatszeitung

Erzeugerpreis.	Vertragsfreie Ware.		Großhandelspreis.	Kleinhandelspreis.
	Vertragsware.	Ware.		
1. Dauerweißkohl	7.25	7.50	11.—	15.—
2. Dauerrotkohl	11.—	11.50	15.50	20.—
3. Dauerwirklingkohl	10.50	11.—	15.—	20.—
4. Grünkohl	11.50	12.—	16.50	21.50
5. rote Möhren und längl. Karotten (ohne Kraut)	8.—	8.50	12.—	17.—
6. Weiße Möhren (ohne Kraut)	8.25	8.50	9.75	14.—
7. Weiße Möhren (ohne Kraut)	3.—	4.50	7.25	10.50
8. Kleine runde Karotten	13.50	—	17.75	24.—
9. rote Rüben (rote Beete)	8.50	9.50	12.25	17.—
10. Weiße Kohlrüben	—	4.35	7.20	10.—
1.—15. März	—	4.50	7.20	10.—
16.—31. März	—	—	—	—
11. Weiße Kohlrüben	3.10	—	5.90	8.40
1.—15. März	3.25	—	5.90	8.40
16.—31. März	—	—	—	—
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit End	22.50	23.—	29.50	37.—
13. Gerstl., Wasser-, Stoppel-, Mairüben	—	—	—	—
1.—15. März	2.85	—	3.70	6.50
16.—31. März	3.—	—	3.70	6.50
14. Munkelrüben (Butterkunkelrüben)	—	—	—	—
1.—15. März	3.35	—	4.20	7.—
16.—31. März	3.50	—	4.20	7.—

Großenhain, am 27. Februar 1919. 48 o VI
 Der Kommunalverband.

Verkauf von Heeresgut im Demobilisierungslager Copitz-Virna.

Von Mittwoch, den 12. März vorm. 9 Uhr ab soll ein Teil des Heeresguts im Demobilisierungslager in Copitz bei Virna verkauft werden. Wegweiser zum Lager sind am Bahnhof und an der Dampfstation Virna angebracht.

Es handelt sich vornehmlich um Gegenstände, die im Bau- und Zimmergewerbe Verwendung finden können. V. Baubücher, Säumlinge, Gartböden (Eiche), Minenbohlen, Dachpappe, Stacheldraht, Bau- und Maurergerät, Hacken, Spaten, Maurerkellen und Ähnliches.

Der Kauf erfolgt freihändig zu jeder beliebigen Zahl. Uebersteigt die Nachfrage das Angebot, so werden die Gegenstände nach Mäßigkeit den Bewerbern anteilig ausgewiesen werden. Berücksichtigung finden zunächst Kommunalverbände, Ziedlungsvereine und gemeinnützige Baugegenstände, wirtschaftliche Organisationen, wie Arbeitsgemeinschaften bei den Kreisbauvereinen (Demobilisierungsausschüsse), die Lieferungsverbände des Handwerks (Submissionsamt), der Verein Heimatbund (für die Kriegsbeschädigten), landwirtschaftliche Genossenschaften usw. vorzugsweise aus den Kreisbauvereinen Dresden, Chemnitz und Bautzen. Der Bedarf der Kreisbauvereine Welpitz und Anklam wird aus den dortigen Lägern gedeckt werden können, die anschließend zum Verkauf kommen werden.

Die Befristung des Lagers wird den Beauftragten der Verbände auf genau amtlichen Ausweis in der Zeit vom 3. bis einschließlich 8. März geklärt. Kaufangebote sind bis zum 10. März d. N. an die Verwaltung des Demobilisierungslagers in Copitz-Virna abzugeben, mit Ausnahme der Gegenstände, die am 12. März vormittags um 9 Uhr ab frei verkäuflig sind. Für diesen Teil des Verkaufs bleibt auch eine Zurückweisung von Bietern ohne Angabe von Gründen vorbehalten. Zuschlag, Festsetzung des Verkaufspreises und Tag der Abholung der Gegenstände wird vom 12. März ab den Bewerbern mündlich bei der Verwaltung des Lagers oder schriftlich von dieser bekannt gegeben werden.

Die Abgabe der Gegenstände erfolgt nur nach vorheriger Bezahlung. Die Hälfte muß, der ganze Kaufpreis kann in Kriegsanleihe und Schatzanweisungen entrichtet werden. Der laufende Hinschein ist vom Käufer abzutrennen. Die Stücklisten vom Abtag bis zum Fälligkeitstage sind in bar zu entrichten.

Das Verladen der verkauften Gegenstände auf Fuhrwerk, Eisenbahn oder, falls der Wasserweg schon benutzt werden kann, auch mit dem Schiffe wird, soweit die Arbeitskräfte der Lagerverwaltung ausreichen, von dieser gegen eine vorher zu vereinbarenden Vergütung vorgenommen werden. Die Sachen werden gekauft, wie sie stehen und liegen. Gewähr für Mängel in Recht oder der Sache wird nicht übernommen. Die Wegbeförderung geschieht zu Lasten und auf Gefahr der Käufer. In den Fällen, in denen die Wegbeförderung nicht möglich ist, geschieht die Weiterlagerung noch kurze Zeit, aber nur auf Gefahr der Käufer.

Dresden, 28. Februar 1919.
 Reichsverwaltungssamt, Landesstelle Sachsen
 im Arbeitsministerium. 2228

Butter betreffend.

Der Buchstabe F der Speisefettkarte, gültig vom 3.—9. März 1919, darf nur mit einem Anteil Stücken Butter beliefert werden. Betriebsmarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

Die Milchviehhalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu besitzenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stücken Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zukünftige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zusicherungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bekräftigt.

Großenhain, am 27. Februar 1919.
 291 a IV.
 Der Kommunalverband.

Bekanntmachung.

Nachdem die den Kommunalverbänden aufgegebenen Munkelrübenlieferungen für Reichszwecke aufgeschoben worden sind, kann der Kommunalverband nunmehr Munkelrüben, soweit sie noch nicht geliefert worden sind, den Erzeugern zur freien Verfügung stellen. Alle bisher noch nicht erfüllten Lieferungen an den Kommunalverband finden hiermit ihre Erledigung.

Großenhain, am 27. Februar 1919.
 91 d VI.
 Der Kommunalverband.

Holzdiebstahl betr.

Da Holzdiebstahl sehr überhandnehmen, wird gegen diejenigen, die unter Ueberletzung der Bestimmungen in den §§ 6, 8 bis 12, 15, 20, 30 des Feld- und Forststrafgesetzbuchs und § 242 des Reichsstrafgesetzbuchs stehendes dürres und grünes Holz abbrechen oder in anderer Weise entern, insbesondere mittels Weil oder Säge oder die Holz von den aufbereiteten Metern wegnehmen oder Anpflanzungen beschädigen, mit aller Strenge eingeschritten werden. In diesem Zwecke werden außer der Gendarmerie Militärpatrouillen in dem Bezirk tätig werden. Das Sammeln von Leihholz in den Wäldern des Bezirks der Amtshauptmannschaft bleibt in dem bisherigen Umfang gestattet.

Großenhain, am 25. Februar 1919.
 551 a K.
 Die Amtshauptmannschaft,
 die Forstrevierverwaltung Weich a. N., der Arbeiter- und Soldatenrat.

Verkehr auf öffentlichen Wegen.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß Radfahrer und Kraftfahrzeuge bei einsetzender Dunkelheit keine Beleuchtung führen.

Die Amtshauptmannschaft weist deshalb erneut auf die gewissenhafteste Beachtung der hierüber ergangenen Vorschriften — § 2 der Verordnung vom 16. Oktober 1907, den Radverkehr auf öffentlichen Wegen betr., und § 4 Abs. 1 Ziffer 5 und Abs. 2, sowie § 11 der Bundesratsverordnung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — hin mit dem Bemerkten, daß es im Interesse jedes Einzelnen liegt, die bestehenden Bestimmungen genau zu beachten, zumal dies auch bei Schadensfällen auschlaggebend in die Waagschale fallen kann.

Diese Vorschriften lauten:
 Jedes Fahrrad muß während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern versehen sein, welche den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft.

Kraftwagen müssen nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges angezeigenden hellbrennenden Laternen mit farblosem Glase versehen sein, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 m vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Uebermäßig hell wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden. Für Kraftweiräder genügt eine Laterne der bezeichneten Art. Hierüber ist bei Kraftwagen das hintere Kennzeichen und bei Kraftweirädern das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen in einer Weise zu beleuchten, daß die Erkennungsnummer gut lesbar ist.

Da auch die Vorschriften über das Rechtsfahren vielfach unbeachtet gelassen werden, werden diese aufs Neue eingeschärft:

a. Jeder Führer eines Person- oder Lastkraftwagens hat nicht nur den entgegenkommenden und überholenden Fußwerkern, Kraftfahrzeugen, Reitern, Stadtfahrern oder dgl. nach rechts auf die Hälfte des Weges auszuweichen, sondern sich überhaupt auf der ganzen Fahrt rechts tunlichst rechts zu halten. Das Vorbeifahren an eingeholten Fußwerkern, Kraftfahrzeugen, Reitern, Stadtfahrern, Liegtransporten oder dgl. hat auf der linken Seite zu erfolgen.

b. In gleicher Weise haben auch die Radfahrer bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, nach rechts auszuweichen und nach links zu überholen und überhaupt alles zu vermeiden, wodurch der Verkehr gefährdet oder dessen Sicherheit gefährdet wird (vgl. auch §§ 8, 9 und 11 der Ministerialverordnung vom 16. Oktober 1907). Das Befahren der Bahnhöfe innerhalb